

**Richtlinien für die Förderung des Sportes
in der Gemeinde Heek
vom 14. Februar 2001
i.d.F.v. 10.11.2010**

Änderungen bzw. Ergänzungen

Erste Änderung vom 21.11.2001

Zweite Änderung vom 31.01.2007

Dritte Änderung vom 14.11.2007

Vierte Änderung vom 10.11.2010

Euroumrechnung

Änderung in Abschnitt III den
Punkt I Nr. 1

Diverse Änderungen, Änderung
der Nummerierung

Anpassung der Förderbeträge



Richtlinien für die Förderung des Sportes in der Gemeinde Heek vom 14. Februar 2001

i.d.F.v. 10.11.2010

Die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, dass es zweckmäßig ist, die Bezuschussung von Maßnahmen der Sportvereine einheitlich zu regeln. Dadurch, dass alle Vereine nach dem gleichen Schema Zuschüsse bzw. Zuwendungen erhalten, können von vornherein evtl. Ungerechtigkeiten hinsichtlich unterschiedlich hoch gewährter Zuschüsse bzw. Zuwendungen ausgeschaltet werden. Durch diese einheitliche Förderung soll die Vereinsarbeit einschließlich des Anlagenunterhalts von der Gemeinde anerkannt und unterstützt werden, damit ein großer Teil der Bevölkerung, und hier vor allem die Jugend, Gelegenheit zur aktiven Betätigung in allen in der Gemeinde Heek vertretenen Sportarten bekommt.

§ 1 - Allgemeines

Die Gemeinde Heek gewährt den als förderungswürdig anerkannten, im Gemeindegebiet ansässigen gemeinnützigen Turn- und Sportvereinen und dem Gemeindefortsportverband, zu den ihnen entstehenden Kosten nach diesen Richtlinien folgende Zuschüsse:

- 1. Allgemeine Förderung des Sports,**
- 2. Sportabzeichen**
- 3. Überregionale Sportveranstaltungen**
- 4. Ortsmeisterschaften**

5. Vereinsjubiläen,

6. Übungsleiter,

7. Unterhaltung von Sportanlagen,

8. Förderung der vereinseigenen Bau- bzw. Renovierungs-
oder Modernisierungsmaßnahmen

9. Gemeindesportverband

§ 2 - Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbedingungen

- a) In besonderen Fällen können auf Einzelantrag einmalige Zuschüsse gewährt werden.
- b) Dem Sportausschuss sind die Anträge auf Bezuschussung vorzulegen. Er entscheidet über die Anträge mit einer Zuschusshöhe bis zu 25.000 € im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- c) Darüber hinaus liegt die Entscheidung über die Zuschussgewährung beim Haupt- und Finanzausschuss.
- d) Zuschüsse und Beihilfen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch wird dadurch weder für den Antragsteller noch für einen Dritten begründet (§ 78 Gemeindeordnung NW). Zuschüsse für die bei 1. - 8. genannten Zwecke werden nur gewährt an Sportvereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Heek haben und deren Mitglieder überwiegend Einwohner aus der Gemeinde Heek sind, im Vereinsregister eingetragen sind, Mitglied in mindestens einer Gliederung des Deutschen Sportbundes sind, die Mitgliedschaft allen ermöglichen, dem Gemeindesportverband Heek angeschlossen sind, Jugendsport durchführen (Ausnahmen sind in besonderen Fällen zulässig), in dem Zuschussantrag die in

diesen Richtlinien geregelten allgemeinen Bewilligungsbedingungen anerkennen.

- e) Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Verein Beiträge nach den Richtlinien des Landessportbundes erhebt, alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt worden sind und angemessene Eigenleistung erbringt. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss.
- f) Die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergebenden Folgekosten (Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Verwaltungskosten, Zinsen und Tilgung, u.ä.) müssen für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sein. Etwaige Folgekosten sind vorher nachzuweisen.
- g) Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungsnachweises ist nur mit Zustimmung des Sportausschusses zulässig, andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- h) Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass die geförderten Anlagen und Einrichtungsgegenstände für schulische Zwecke (soweit dieses erforderlich ist) mitbenutzt werden können.
- i) Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zur Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.
- j) Ein Zuwendungsempfänger kann bis zum Eingang eines Verwendungsnachweises von einer weiteren Förderung durch den Sportausschuss ausgeschlossen werden.

§ 3 – Allgemeine Förderung des Sports

- a) Diese Zuschüsse werden für die Bestreitung der regelmäßigen Kosten der Vereine (Verbandsbeiträge, Verwaltungskosten, Versicherungsbeiträge, Schiedsrichterauslagen, Fahrtkosten pp.) gewährt.
- b) Berechnungsgrundlage für die Höhe des Zuschusses ist die Zahl der Mitglieder bis einschließlich 18 Jahre aufgrund der jährlich vorzulegenden Mitteilung des Vereins an den LSB und die Sporthilfe e.V., Duisburg.
- c) Der jährliche Zuschuss für jedes einzelne Mitglied bis einschl. 18 Jahre beträgt 8,00 €.
- d) Die Vereine erhalten zudem folgende allgemeine Zuschüsse:
 - (1) Sportverein SV Heek 500 €
 - (2) Sportverein SC RW Nienborg 500 €
 - (3) Sportverein SC Ahle 500 €
 - (4) Heeker Tennisclub 300 €
 - (5) Reiterverein St. Georg 300 €
 - (6) Schachclub Heek 300 €
 - (7) Angelsportverein Heek 300 €
 - (8) Angelsportverein Nienborg 300 €

- e) Verfahren: Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, bis zum 01. März für das vorangegangene Jahr eines Jahresbericht über die Vereinstätigkeit dem Sportamt einzureichen mit Angabe des Beitragssatzes und der Zahl der Mitglieder bis zu 18 Jahren. Dieser Bericht bildet die Grundlage für den Pauschalzuschuss des laufenden Jahres.

§ 4 - Sportabzeichen

- a) Die verwaltungsmäßige Abwicklung zum Erwerb von Sportabzeichen (Kinder- und Jugendsportabzeichen sowie Sportabzeichen für Erwachsene) wird für das gesamte Kreisgebiet von der Geschäftsstelle des Kreissportbundes Borken beim Kreisjugend- und Sportamt des Kreises Borken wahrgenommen.
- b) Für den Erwerb von Kinder- und Jugendsportabzeichen (bis 18 Jahre alt), sowie Sportabzeichen für Erwachsene, falls es sich bei den Erwachsenen um Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose, Wehrpflichtige und Ersatzdienstleistende handelt, übernimmt der Kreis Borken auf Antrag die vom Landessportbund (LSB) festgesetzte Gebühr.

§ 5 – Überregionale Sportveranstaltungen

- a) Für die Durchführung von überregionalen sportlichen Veranstaltungen in Heek kann auf Antrag jedem Verein einmal pro Jahr ein Zuschuss bis zu 50 % zu den entstehenden Kosten für die Veranstaltung, maximal jedoch 500,00 € gewährt werden.
- b) Veranstaltungen gem. Buchstabe a) sind solche, die kreisüberschreitend ausgeschrieben und an eine Vielzahl von Vereinen gerichtet werden.

- c) Für die Durchführung von sonstigen überregionalen Großveranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Gemeinde Heek gilt Buchstabe a) entsprechend.
- d) Dem rechtzeitig vorher zu stellenden Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfall der Sportausschuss bzw. der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Heek
- c) Antragsfrist: 01.10. des vorangegangenen Jahres.

§ 6 – Ortsmeisterschaften

- a) Für Gemeindemeisterschaften kann jedem Verein einmal pro Jahr ein Zuschuss bis zu 100 € je Meisterschaft für die Beschaffung von Urkunden oder als Beihilfe zum Kauf von Pokalen gewährt werden. Als Gemeindemeisterschaft gilt ein Turnier dann, wenn alle diese Sportart ausführenden Vereine der Gemeinde an der Veranstaltung teilnehmen.
- b) Bezogen auf die jeweiligen Sportarten wird der Zuschuss im Laufe des Jahres nur an einen Verein als Ausrichter gewährt, der auch gleichzeitig die Förderungsvoraussetzungen des Landessportbundes (Jugendarbeit usw.) erfüllt.
- c) Antragsfrist: Die Durchführung der Meisterschaft ist bis zum 1. 10. des laufenden Jahres für das kommende Jahr voranzumelden.

§ 7 – Vereinsjubiläen

- a) Zu Vereinsjubiläen (alle 25 Jahre) kann ein Zuschuss von 250,00 € gewährt werden.
- b) Antragsfrist: Der Verein hat die Jubiläumsveranstaltung bis

spätestens zum 31.12. des vorangegangenen Jahres anzuzeigen.

§ 8 – Förderung der Übungsleitertätigkeit

- a) Den Sportvereinen werden zur Förderung der Übungsleitertätigkeit vom Land über den Landessportbund und vom Kreis Borken auf Antrag Zuwendungen gewährt. Auch die Gemeinde Heek gewährt für diese Arbeit Zuwendungen in Höhe von 100 € als pauschalen Zuschuss, sofern der Sportverein einen Antrag beim Landessportbund und beim Kreis Borken stellt.
- b) Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich nach den in den Landesrichtlinien festgelegten Kriterien, wobei maximal die 1,25-fache Anzahl der vom Landessportbund anerkannten Übungsleiter bezuschusst wird. Voraussetzung ist, dass die Übungsleiter namentlich aufgeführt werden und nachgewiesen wird, dass diese im Besitz eines gültigen Übungsleiterscheines sind und außerdem bestätigt wird, dass die Übungsleiter im Verein Übungsleitertätigkeiten ausführen, wobei die Art der Tätigkeit anzugeben ist.
- c) Antragsverfahren: Als Antrags- und Berechnungsgrundlage dient der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes (LSB). Soweit der gem. den Landesrichtlinien dem LSB und dem Kreis Borken gegenüber zu führende Verwendungsnachweis zu keinen Beanstandungen führt, gilt damit auch der Nachweis für eine ordnungsgemäße Verwendung der gemeindlichen Mitteln als erbracht. Antragsfrist: 1. 10. lfd. Jahres

§ 9 - Unterhaltung der Sportanlagen

- a) Für die Wartung der vereinseigenen und der von der Ge-

meinde den Vereinen zur Verfügung gestellten Sportanlagen werden den Vereinen Zuschüsse gewährt, sofern die durch die Pflege und Instandhaltung der Sportanlagen entstandenen Kosten nicht schon durch die unter Punkt I Nr. 1 genannten Zuschüsse abgedeckt werden.

- b) Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuschüsse ist die regelmäßige Nutzung der Anlagen für den Sportbetrieb, ordnungsgemäßer Zustand entsprechend den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Verbandes und guter allgemeiner Pflegezustand.
- c) Die Zahlungen erfolgen aufgrund von Rechnungsbelegen wie bisher durch das Bauamt der Gemeinde. Überschüsse am Jahresende werden an den Verein nach Begehung der Sportanlagen durch das Bauamt der Gemeinde Heek ausbezahlt, falls keine gravierenden Mängel festgestellt werden.

d) **Die Höhe des Zuschusses beträgt pro Jahr für**

einen Sportplatz/Tennenplatz	1.600 €
einen Tennisplatz/Reitplatz	325 €
eine Reithalle	1.250 €

e) **Energiekostenzuschuss**

- Freisportanlagen mit einer Flutlichtanlage (Großspielfelder)	1.100 €
- sonstige vereinseigene Halleneinrichtungen (Reitsporthallen)	250 €

f) **Bewirtschaftungskosten**

10 € je m²

Nutzfläche der aufstehenden Gebäude, ohne Jugend- und Schulungsräume, Gymnastikräume und den dazugehörigen Nebenräumen

- g) Die Gemeinde Heek übernimmt kostenlos das Schneiden der gemeindlichen und vereinseigenen Rasensportanlagen.
- h) Die Gemeinde Heek übernimmt auch die Erbbauzinsen und Pächte für die Sportplätze.
- i) Die Zuschüsse werden für die zum Zeitpunkt des Erlasses der Sportförderrichtlinien bestehenden Sportanlagen gezahlt (s. Anlage). Über die Förderung zusätzlicher Sportanlagen entscheidet der Sportausschuss, bzw. der Haupt- und Finanzausschuss ihm Rahmen der Zuständigkeit bzw. der Gemeinderat.
- j) Zur Finanzierung der Zuschüsse werden 75 % der vom Land gewährten jährlichen Sportpauschale verwendet und im Haushaltsplan als Ertrag verbucht.

§ 10 – Förderung der vereinseigenen Bau- bzw. Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen

- a) Aus 25 % der Sportpauschale wird eine Instandhaltungsrückstellung gebildet, aus der außergewöhnliche Bau- bzw. Renovierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen bezuschusst werden können. Die Mittel sind jährlich übertragbar.
Die Errichtung neuer Anlagen oder Anlagenteile sowie deren Vorhaltung werden von der Gemeinde Heek nicht mehr bezuschusst.
- b) Dem Sportausschuss sind die Anträge auf Bezuschussung zur Entscheidung vorzulegen. Darüber hinaus liegt die Entscheidungsbefugnis beim Haupt- und Finanzausschuss,

bzw. beim Gemeinderat. Der Gemeindegemeinschaftssportverband ist entsprechend zu beteiligen.

- c) Die Höhe des Zuschusses wird vom Sportausschuss, Haupt- und Finanzausschuss bzw. Gemeinderat festgesetzt. Diese Gremien entscheiden auch über die Höhe des Eigenanteils des antragstellenden Vereins.
- d) Bei der Berechnung des gemeindlichen Zuschusses bleiben die Darlehen, die vom Landessportbund oder von sonstigen öffentlichen Zuwendern als Finanzierungshilfe gewährt werden, unberücksichtigt.
- e) Anstelle eines Barzuschusses kann dem Sportverein von der Gemeinde Heek ein Darlehen in Höhe des zu gewährenden Zuschusses gewährt werden. Der Verein kann auch ermächtigt werden, in Höhe des gemeindlichen Zuschusses ein Darlehen aufzunehmen. Für das Darlehen übernimmt die Gemeinde Heek den vollen Schuldendienst.
- f) Der Verein kann ermächtigt werden, in Höhe des zu gewährenden gemeindlichen Darlehens selbst ein Darlehen aufzunehmen. In beiden Fällen übernimmt die Gemeinde Heek den vollen Zinsendienst.
- g) Bei der Beantragung der gemeindlichen Zuschüsse/Darlehen für Baumaßnahmen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen. Die Auszahlung der Barzuschüsse/Darlehen wird wie folgt vorgenommen:

40 % Baubeginn,

25 % Vorlage des Rohbauabnahmescheines,

25 % Vorlage des Schlussabnahmescheines,

10 % Vorlage und Prüfung der Schlussabrechnung.

- h) Die Gemeinde Heek kann den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der von ihr gewährten Zuschüsse/Darlehen verlangen. Sie ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse/Darlehen durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege der Zuschussempfänger zu prüfen.
- i) Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Werden Zuschüsse/Darlehen aufgrund falscher Angaben im Antragsverfahren gezahlt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so müssen diese in voller Höhe zurückgezahlt werden.
- j) Antragsverfahren: Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme unter Beifügung der notwendigen Planungs- und Finanzierungsunterlagen bei der Gemeinde zu stellen.

§ 11 – Gemeindesportverband Heek

Zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten erhält der Gemeindesportverband Heek pro Jahr 50 €.

§ 12 - Überlassung gemeindlicher Sportanlagen

- a) Die Gemeinde Heek stellt die gemeindlichen Sportstätten grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung, sofern durch Verträge oder Sonderregelungen nicht etwas anderes bestimmt wird.
- b) Die Benutzung der Sportplätze durch Schulen hat Vorrang, wobei die Interessen der jeweiligen Sportvereine soweit wie möglich berücksichtigt werden sollen.
- c) Die Erteilung der Genehmigung auf Benutzung der gemeindlichen Sportstätten erfolgt durch den Bürgermeister

der Gemeinde Heek.

- d) Für die Vergabe der Turnhallenbenutzungsstunden gilt folgende Reihenfolge: Schulsport, Turn- und Sportvereine, die dem Gemeindegemeinschaftssportverband Heek angehören, Weiterbildungseinrichtung (VHS, freie Träger), Jugendgruppen, Betriebssportgruppen, andere sportinteressierte Gruppen.
- e) Für die Benutzung der gemeindlichen Turnhallen sind Benutzungspläne aufzustellen.
- f) In Zweifelsfällen entscheidet der Sportausschuss nach Anhörung des Gemeindegemeinschaftssportverbandes.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Richtlinien wurde vom Rat der Gemeinde Heek am 10. November 2010 beschlossen.